

Amtsblatt

für den Landkreis Oberspreewald - Lausitz

Jahrgang 20

Senftenberg, den 18. September 2013

Nr. 11/2013

Herausgeber:
Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Dubinaweg 01, 01968 Senftenberg
E-Mail: landrat@osl-online.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Der Landrat

Inhaltsverzeichnis:

Seite

**Korrektur des Amtsblattes Nr. 10/2013 für den Landkreis
Oberspreewald-Lausitz vom 05. August 2013**

4

**Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Kreistages
des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 22. August 2013**

Bestätigung Vorschlagliste zur Wahl der Jugendschöffen des
Landkreises OSL
Beschluss Nr. 0076/2013

4

**Öffentliche Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des
Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 05. September 2013**

Umstufungsvereinbarung zur Abstufung der Landesstraßen L523 und
L532 zu Kreisstraßen
Beschluss Nr. 0064/2013

6

**Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-
Lausitz vom 12. September 2013**

1. Vorlage des festgestellten und mit dem Bestätigungsvermerk versehenen
Jahresabschlusses der Sparkasse Niederlausitz einschl. Lagebericht
nach § 26 Abs. 3 Brandenburgisches Sparkassengesetz (BbgSpkG)
 2. Entlastung der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse
Niederlausitz gemäß § 26 Abs. 4 BbgSpkG
- Beschluss Nr. 0054/2013

6

Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle Beschluss Nr. 0056/2013	7
Verordnung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zum Schutz von Bäumen und Hecken (Gehölzschutzverordnung - GehölzSchVO LK OSL) Beschluss Nr. 0062/2013	12
Standortverlagerung der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt "Geistige Entwicklung" Kittlitz in die Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt "Lernen" Lübbenau Beschluss Nr. 0066/2013	24
Bestellung der Vertreter des Landkreises Oberspreewald-Lausitz in die Organe des Tourismusverbandes Spreewald e. V. Beschluss Nr. 0069/2013	24
Abberufung eines Mitgliedes des Integrationsbeirates und Berufung eines neuen Mitgliedes in den Integrationsbeirat Beschluss Nr. 0070/2013	24
Änderung Gesellschaftsvertrag Integrationswerkstätten g GmbH Niederlausitz Beschluss Nr. 0071/2013	25
Erteilung einer Verpflichtungsermächtigung für den Haushalt 2013 Beschluss Nr. 0077/2013	25
Zwölfte Änderung des Beschlusses Nr. 0018/2008 - Beschluss zur Besetzung der Ausschüsse des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz Beschluss Nr. 0079/2013	26
Nichtöffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 12. September 2013	
Grundstücksangelegenheit Beschluss Nr. 0058/2013	26
Vergabeentscheidung Beschluss Nr. 0067/2013	26

Bekanntmachungen des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes „Niederlausitz“ (KAEV)

Bekanntmachung zur Achten Satzung zur Änderung der Verbands- satzung des Zweckverbandes Kommunalen Abfallentsorgungsverband „Niederlausitz“ (KAEV)	27
Beendigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Entsorgung mineralischer Abfälle	27

Das Amtsblatt für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz kann beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Geschäftsstelle des Kreistages, Dubinaweg 01, 01968 Senftenberg, gegen Berechnung der anfallenden Versand- und Portokosten bezogen werden. Der Bezug des Amtsblattes kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gekündigt werden.

Überdies kann das jeweilige Amtsblatt bis spätestens vier Wochen ab dem jeweiligen Ausgabetermin während der üblichen Bürozeiten in der Kreisverwaltung, Dubinaweg 01, 01968 Senftenberg, bzw. in der Außenstelle der Kreisverwaltung, Joachim-Gottschalk-Straße 36, 03205 Calau, gegen Selbstabholung kostenlos bezogen werden.

Beschluss Nr. 0062/2013

des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 12. September 2013

Der Kreistag beschließt die beiliegende Verordnung (Anlage 1) mit den Anlagen 2 bis 4 des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zum Schutz von Bäumen und Hecken (Gehölzschutzverordnung - GehölzSchVO LK OSL).

Lauchhammer, 12. September 2013

Klaus-Jürgen Graßhoff
Vorsitzender
des Kreistages

Anlage zum Beschluss Nr. 0062/2013

**Verordnung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz
zum Schutz von Bäumen und Hecken
(Gehölzschutzverordnung - GehölzSchVO LK OSL)**

vom 12. September 2013

Auf der Grundlage des § 29 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) und § 8 Abs. 1 und Abs. 3 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I [Nr. 3]) i. V. m. § 4 Abs. 3 und Abs. 4 der Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung-NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II/13 [Nr. 43]) und § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 18]) verordnet der Landkreis Oberspreewald-Lausitz als untere Naturschutzbehörde:

**§ 1
Geltungsbereich, Schutzzweck**

- (1) Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf das Gebiet des Landkreises Oberspreewald-Lausitz.
- (2) Diese Verordnung findet keine Anwendung im Geltungsbereich von Satzungen der Gemeinden, die nach § 8 Abs. 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes Festsetzungen zum Schutz von Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen treffen.

- (3) Abweichend davon können Satzungen der Gemeinden den Schutz von Bäumen mit einem Stammumfang von mindestens 250 cm ausschließlich den Regelungen dieser Verordnung überlassen.
- (4) Zweck dieser Verordnung ist es, den Bestand an Bäumen und Hecken im Geltungsbereich
- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Wohlfahrtswirkung,
 - zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
 - zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
 - wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten
- zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Der nachfolgend näher beschriebene Bestand an Bäumen und Hecken im Gebiet des Landkreises Oberspreewald-Lausitz wird zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
- (2) Geschützt sind:
1. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm,
 2. Stiel-Eiche, Trauben-Eiche, Rot-Buche, Eberesche und Rotdorn mit einem Stammumfang von mindestens 50 cm,
 3. abgestorbene Bäume im Außenbereich oder in Parkanlagen mit einem Stammumfang von mindestens 200 cm,
 4. Hecken im Außenbereich ab 1,50 m Höhe und mindestens 200 m² Grundfläche,
 5. Bäume mit einem geringeren Stammumfang sowie Hecken von geringerem Ausmaß, wenn sie als Ersatzpflanzungen nach einer Baumschutzverordnung oder -satzung in der jeweils geltenden Fassung, nach § 7 dieser Verordnung oder auf Grund des Bundes- oder Brandenburgischen Naturschutz- und Naturschutzausführungsgesetzes gepflanzt wurden.
- (3) Der Stammumfang von Bäumen ist in einer Höhe von 1,00 m über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend.
- (4) Diese Verordnung gilt nicht für:
1. Nadelgehölze und Pappeln im Innenbereich,
 2. Bäume in Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes,
 3. Wald im Sinne des Waldgesetzes des Landes Brandenburg,
 4. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, wenn diese gewerblichen Zwecken dienen.
- (5) Vorschriften des Bundes- und Landesrechts über den Artenschutz an oder in Bäumen oder Hecken bleiben unberührt, auch wenn es sich nicht um geschützte Bäume und Hecken nach § 2 handelt.

§ 3**Schutz- und Pflegemaßnahmen**

- (1) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden geschützten Bäume und Hecken zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf diese zu unterlassen.
- (2) Schäden an den geschützten Bäumen und Hecken sind im Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums fachgerecht zu sanieren. Die untere Naturschutzbehörde hat die Eigentümer und Nutzungsberechtigten hierbei zu beraten und zu unterstützen.
- (3) Geschützte Bäume und Hecken auf Weiden sind in geeigneter Weise gegen Verbiss oder Trittschäden zu schützen. Insbesondere sind Bäume mindestens im Radius von 2,50 m zum Stammfuß auszukoppeln.

§ 4**Verbote**

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume oder Hecken zu beseitigen, zu zerstören, in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern oder den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich zu beschädigen.
- (2) Als wesentliche Veränderung des Aufbaus von Bäumen gelten insbesondere:
 1. der erstmalige Kronenrückschnitt zur Herstellung von Kopfbäumen,
 2. die Beseitigung von habitusbestimmenden Ästen.
- (3) Als Beschädigung des durch die Kronentraufe begrenzten Wurzelbereiches oder des Stammes gelten insbesondere:
 1. Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Abgrabungen,
 2. die Befestigung mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton) oder sonstige erhebliche Bodenverdichtungen,
 3. Tritt- oder Verbissschäden auf Weiden,
 4. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern, Baumaterialien oder anderen ähnlich wirkenden Stoffen,
 5. das Ausbringen von Herbiziden,
 6. die Verhinderung der natürlichen Wasserzufuhr.

§ 5**Zulässige Handlungen**

- (1) Die Verbote des § 4 gelten nicht für nach § 15 Bundesnaturschutzgesetz zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft, soweit mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung Maßnahmen des Gehölzschutzes oder die Regelungen des § 7 berücksichtigt worden sind.
- (2) Nicht unter die Verbote nach § 4 fallen der ordnungsgemäße Winterdienst auf Straßen oder fachgerechte Pflegemaßnahmen, insbesondere
 1. die Beseitigung abgestorbener Äste,
 2. der Lichtraumprofilschnitt an Verkehrswegen und Freileitungen,

3. das Zurückschneiden einzelner Äste aus Gründen des Gebäudeschutzes,
 4. der Pflegeschnitt an bestehenden Kopfbäumen,
 5. der Erziehungs- oder Aufbauschnitt an Jungbäumen,
 6. die Behandlung von Wunden oder Krankheitsherden sowie
 7. die Belüftung oder Bewässerung des Wurzelbereichs
- (3) Nicht unter die Verbote nach § 4 fallen ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert. Die getroffenen Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der gefälltete Baum oder die beseitigten Teile sind mindestens zehn Tage nach der Anzeige zur Kontrolle bereitzuhalten.
- (4) Nicht unter die Verbote nach § 4 fällt ebenfalls die regionalspezifische traditionelle Baumholzgewinnung in den Spreewaldgemarkungen Boblitz, Lübbenau, Lehde, Leipe, Raddusch, Stradow, Naundorf und Fleißdorf, insofern
1. es sich um Bäume an Fließen handelt oder die Zugänglichkeit und Handlung nur bei bestimmten begünstigenden Witterungsverhältnissen (längere Frostperioden) möglich ist,
 2. die Maßnahme vom Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten oder von einem im Auftrag handelnden Bevollmächtigten durchgeführt und dadurch
 3. die natürliche Verjüngung gefördert oder der Verlust an gleicher Stelle durch entsprechende Ersatzpflanzungen ausgeglichen wird. Als Ersatzpflanzungen sind nur gebietstypische einheimische Laubgehölze zulässig.
- Die beabsichtigte Durchführung der Baumholzgewinnung ist der unteren Naturschutzbehörde schriftlich mindestens sieben Tage vor Beginn anzuzeigen.

§ 6

Ausnahmen, Befreiungen

- (1) Die untere Naturschutzbehörde soll auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 4 zulassen, wenn
1. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte auf Grund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, geschützte Bäume oder Hecken zu beseitigen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 2. von geschützten Bäumen oder Hecken Gefahren für Personen, die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 3. geschützte Bäume oder Hecken krank und in ihrer Vitalität erheblich beeinträchtigt sind und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.
- (2) Die Ausnahme kann zugelassen werden, wenn eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige oder andere begründete Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.
- (3) Ausnahmen sind bei der unteren Naturschutzbehörde entsprechend Anlage 1 schriftlich mit Foto und Lageplan zu beantragen.

- (4) Darüber hinaus kann auf Antrag eine Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz gewährt werden.
- (5) Anträge für umfangreiche oder wiederkehrende Maßnahmen sollen zusammengefasst als Maßnahmenpläne beantragt und durch Baumschauen mit der unteren Naturschutzbehörde erörtert werden.
- (6) Die untere Naturschutzbehörde kann in klärungsbedürftigen Einzelfällen die Beibringung eines Wert-, Vitalitäts- oder Stand- bzw. Bruchsicherheitsgutachtens für die Beseitigung von wertvollen oder orts- oder landschaftsbildprägenden Bäumen als Bestandteil des Antrages nach Absatz 3 verlangen.
- (7) Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag ist schriftlich zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden und ergeht unbeschadet Rechte Dritter. Die Entscheidung ist auf ein Jahr, bei Anträgen mit Maßnahmenplänen nach Absatz 5 bis zu maximal 5 Jahren zu befristen. Soweit die Ausnahme von einer anderen Genehmigung eingeschlossen wird, gilt deren Fristenregelung. Auf Antrag kann die Frist verlängert werden.

§ 7

Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

- (1) Mit Zulassung einer Ausnahme nach § 6 soll der Antragsteller mit einer Ersatzpflanzung mindestens in dem Verhältnis beauftragt werden, das dem Wert des beseitigten Baumes oder der Hecke unter Berücksichtigung des Schutzzwecks nach § 1 Abs. 4 entspricht. Die Ersatzpflanzung ist anzuordnen, wenn die Ausnahme auf § 6 Abs. 2 dieser Verordnung gestützt wird.
- (2) Die Bemessung der Ersatzpflanzung richtet sich:
 - bei Bäumen nach Stammumfang, Stand- und Bruchsicherheit und Vitalität,
 - bei Hecken nach Fläche und Zustandsowie deren Funktion am Standort.
Für Bäume ist die Richtwertobergrenze aus Anlage 2 zu ermitteln.
- (3) Die untere Naturschutzbehörde soll bereits erfolgte Gehölzpflanzungen auf dem Grundstück des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten mit Ausnahme der Gehölze nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 bei der Ermittlung der Ersatzpflanzung oder der Ausgleichszahlung berücksichtigen, soweit diese als Ersatzpflanzungen geeignet sind und die Pflanzung nicht länger als 3 Jahre zurückliegt. Absatz 4 gilt entsprechend.
- (4) Sind die Ersatzpflanzungen bis zum Beginn der dritten Vegetationsperiode nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
- (5) Die Ausnahme kann mit Auflagen zur Bereitstellung von Teilen des beseitigten Gehölzes verbunden werden, soweit Baumhöhlen oder Material für Totholzhecken anfallen. Die Bereitstellung dieser Teile ist bei der Ermittlung der Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung zu berücksichtigen.

- (6) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, ist eine Ausgleichszahlung zu leisten, deren Höhe sich nach den Kosten bemisst, die für eine Ersatzpflanzung einschließlich Pflanz- und Pflegekosten erforderlich wären.
Die Ausgleichszahlung ist an den Landkreis zu entrichten. Sie ist zweckgebunden für Maßnahmen des Schutzzweckes im Sinne § 1 Abs. 4 und vorrangig für den Verwaltungsbereich des betreffenden Amtes oder der amtsfreien Gemeinde zu verwenden oder zur Verfügung zu stellen.
- (7) Bei Flächen mit bestimmungsgemäßer Nutzung für öffentliche Zwecke nach § 4 Bundesnaturschutzgesetz (Hochwasserschutz, Verkehrswege, Ver- und Entsorgungen) oder für denkmalgeschützte Anlagen soll vorrangig geprüft werden, ob der Zweck mit angemessenem Aufwand auch durch vertragliche Vereinbarungen auf der Basis eines Ersatzpflanzungskonzeptes bei der unteren Naturschutzbehörde erreicht werden kann.
- (8) Ersatzpflanzungen sind der unteren Naturschutzbehörde spätestens 1 Monat nach Pflanzung unter Verwendung der Anlage 3 zur Kontrolle anzuzeigen. Das gilt auch für die Ersatzpflanzungen nach § 5 Abs. 4 Nr. 3.

§ 8 Folgenbeseitigung

- (1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 4 ohne oder entgegen der Ausnahme nach § 6 einen geschützten Landschaftsbestandteil beseitigt, zerstört, im Aufbau wesentlich verändert oder den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich beschädigt, ist er verpflichtet, die dadurch verursachten Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Andernfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung einer Ausgleichszahlung nach § 7 verpflichtet.
- (2) Hat ein Dritter einen geschützten Landschaftsbestandteil beseitigt, zerstört, im Aufbau wesentlich verändert oder den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich beschädigt, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgenbeseitigung nach Absatz 1 bis zur Höhe seines Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber dem Landkreis die Abtretung seines Ersatzanspruches erklärt.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen den Verboten des § 4 oder einer nach § 6 zugelassenen Ausnahme oder einer Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz geschützte Bäume oder Hecken beseitigt, zerstört, im Aufbau wesentlich verändert oder den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich beschädigt oder hierzu den Auftrag erteilt oder die Maßnahmen als Grundstückseigentümer oder sonstiger Nutzungsberechtigter geduldet hat oder

2. die erteilten Nebenbestimmungen einer Ausnahme nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt,
 3. der Anzeigepflicht nach § 5 Abs. 3 Satz 2 oder § 5 Abs. 4 Satz 3 oder § 7 Abs. 8 nicht nachkommt oder
 4. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 3 die beseitigten oder beeinträchtigten geschützte Bäume oder Hecken nicht mindestens zehn Tage zur Kontrolle bereithält.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können nach § 40 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfundsechzigtausend Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 8 der Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden in Verbindung mit § 30 Absatz 4 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes die untere Naturschutzbehörde.

§ 10

Geltendmachen von Form- und Verfahrensmängeln

Eine Verletzung der in § 9 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrem Inkrafttreten schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, gegenüber dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz geltend gemacht werden. Das gleiche gilt für Mängel bei der Beschreibung des Schutzzweckes sowie für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung einzelner Landschaftsbestandteile. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zum Schutz von Bäumen, Hecken, Sträuchern und Feldgehölzen (Gehölzschutzverordnung - GehölzSchVO/LK OSL) vom 6. März 2001 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Oberspreewald-Lausitz 03/2001, S. 12 vom 14.03.2001) außer Kraft.

Senftenberg, den 16. September 2013

Siegurd Heinze
Landrat

Anlagen:

- Anlage 1: Formular für Antrag auf Ausnahmegenehmigung gemäß § 6 GehölzSchVO LK OSL
 Anlage 2: Richtwertobergrenze zur Ermittlung des Ersatzpflanzungsverhältnisses für Bäume
 Anlage 3: Formular für Anzeige der Ersatzpflanzungen nach § 7 Abs. 8 GehölzSchVO LK OSL

Telefon, E-Mail, Fax[illegible]

Standort des Antragsgegenstandes:

Straße, Hausnummer/Parzelle:

PLZ, Ort:

Gemarkung:

Flur:

Flurstück(e):

Eigentümer:

Der Antragsteller ist:

(bitte zutreffendes ankreuzen)

☐

Eigentümer

☐

Nutzungsberechtigter

☐

Bevollmächtigter

Bestätigung durch den Eigentümer:

.....
Datum / Unterschrift des Eigentümers**Begründung des Antrages (Fotos als Anlage):**

Die beantragte Maßnahme ist aus folgenden Gründen erforderlich:

Weitere Angaben:

(bitte zutreffendes ankreuzen)

Vitalitäts-, Stand- oder Bruchsicherheitsgutachten ist:

☐ beigelegt☐ nicht beigelegt

Ersatzpflanzung ist möglich:

☐ auf Flurstück des Antragsgegenstandes☐ auf anderem verfügbaren Flurstück

Gemarkung:

Flur:

Flurstück:

Sofem Antragsteller nicht Eigentümer:
Zustimmung oder Einverständniserklärung des Eigentümers
zur Ersatzpflanzung auf diesem Flurstück.....
Datum / Unterschrift des EigentümersFolgende Gehölze wurden in den letzten 3 Jahren gepflanzt,
die Anerkennung als Ersatzpflanzung wird hiermit beantragt:☐

Gemarkung:

Flur:

Flurstück:

Ersatzpflanzung ist nicht möglich:

Der Ausgleichszahlung nach § 7 Absatz 6 GehölzSchVO LK OSL wird hiermit zugestimmt

☐

Lageplan zum Standort des Antragsgegenstandes

(aus dem Lageplan soll der Standort des betreffenden Baumes bzw. -Baumbestandes oder der Hecke hervorgehen, mehrere am Standort beantragte Bäume bitte mit Nummern versehen, Lageplan auch als gesonderte Anlage möglich)

Lageplan/Lageskizze:

Artenschutzrechtliche Belange:

(bitte zutreffendes ankreuzen)

Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten, Bäume und Hecken in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Gemäß § 67 BNatSchG kann auf Antrag eine Befreiung von diesem Verbot gewährt werden.

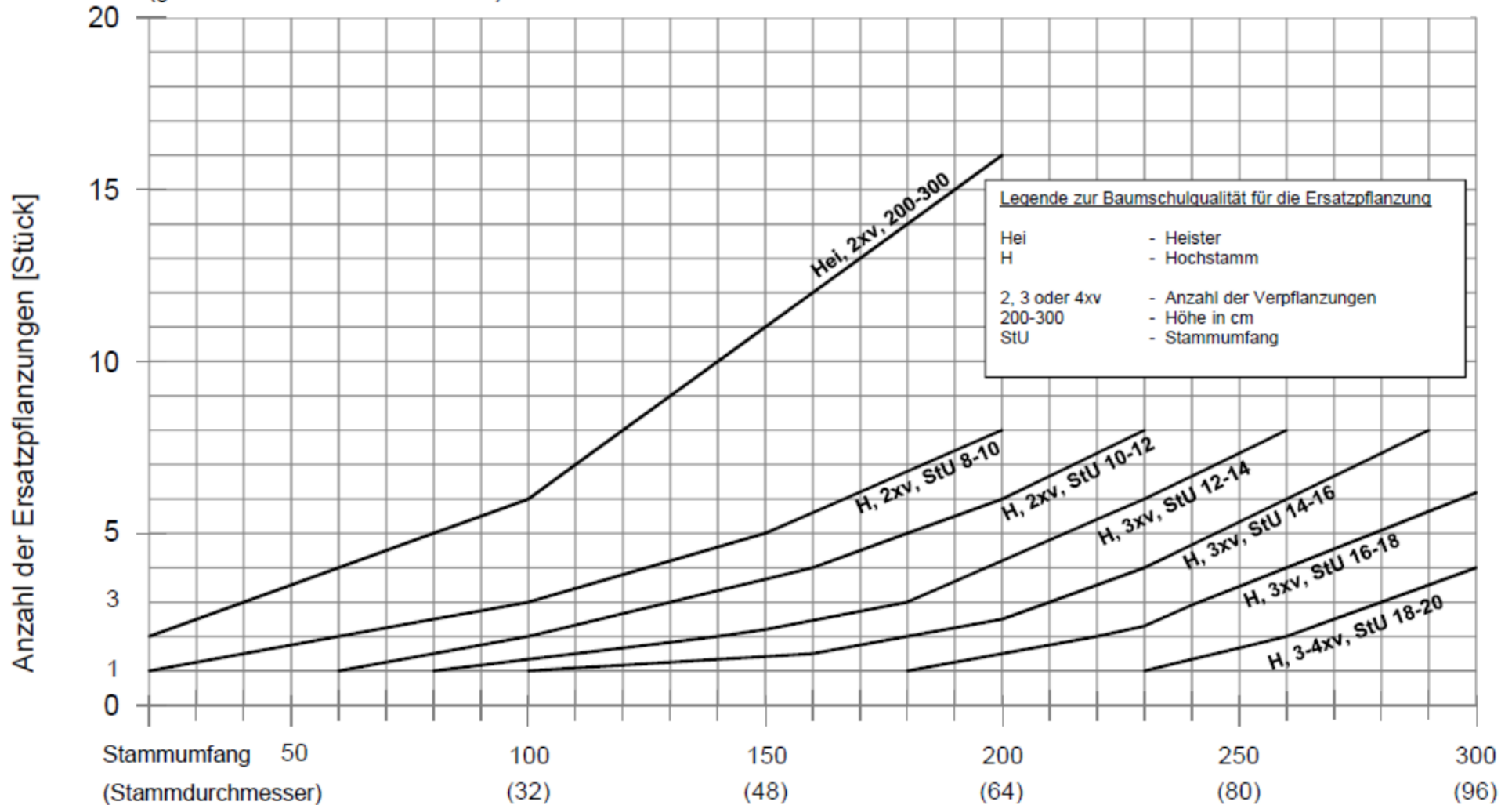
☐ wird beantragt

Gemäß § 44 Abs. 1 Nm. 1 und 3 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen sowie Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Sofern Fortpflanzungs- oder Ruhestätten in den Gehölzen vorhanden sind (z.B. Horste oder Bruthöhlen), die durch Vögel, Fledermäuse, Bilche o.a. besetzt sind oder genutzt werden können, kann auf Antrag eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG von diesen Verboten gewährt werden.

☐ wird beantragt

Richtwertobergrenze zur Ermittlung des Ersatzpflanzungsverhältnisses für Bäume

(§ 7 Abs. 2 GehölzSchVO LK OSL)



des zur Beseitigung beantragten Baumes [cm],
(gemessen in 1,00 m Höhe über dem Erdboden gemäß § 2 Abs. 3 GehölzSchVO LK OSL)

Absender:

Name, Vorname / Institution mit Ansprechpartner/in

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Telefon, E-Mail, Fax

Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Amt für Umwelt und Bauaufsicht
untere Naturschutzbehörde
Dubinaweg 1
01968 Senftenberg

Anzeige der Ersatzpflanzungen nach § 7 Abs. 8 GehölzSchVO LK OSL

Hiermit gebe ich die Realisierung folgender Ersatzpflanzung/en zur Kenntnis:

Genehmigung vom: _____

Aktenzeichen: _____ bzw. Aktenzeichen Baugenehmigung: _____

[illegible]

Mir ist bekannt, dass die Ersatzpflanzungen nachhaltig auf dem angegebenen Grundstück verbleiben müssen und der Gehölzschutzverordnung des LK OSL unterliegen.

Datum, Unterschrift